



Rat der  
Europäischen Union

117755/EU XXV. GP  
Eingelangt am 06/10/16

Brüssel, den 4. Oktober 2016  
(OR. en)

12935/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0307 (NLE)**

---

---

WTO 278  
AGRI 536  
UD 204  
COLAC 84

## VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Eingangsdatum: | 3. Oktober 2016                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2016) 630 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 630 final.

---

Anl.: COM(2016) 630 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2016  
COM(2016) 630 final

2016/0307 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit dem Beitritt der Republik Kroatien hat die Europäische Union ihre Zollunion erweitert. Infolgedessen war die Europäische Union nach den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) (Artikel XXIV:6 GATT 1994) verpflichtet, mit WTO-Mitgliedstaaten, die Verhandlungsrechte im Zusammenhang mit dem Zolltarif Kroatiens besitzen, Verhandlungen über Ausgleichsregelungen aufzunehmen. Ein solcher Ausgleich ist vorzunehmen, wenn die Annahme des EU-Zolltarifs dazu führt, dass die Zölle das Niveau überschreiten, an das sich das Beitrittsland im Rahmen der WTO gebunden hatte.

Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV:6 GATT 1994. Anschließend führte die Kommission Verhandlungen mit denjenigen WTO-Mitgliedstaaten, die Verhandlungsrechte in Bezug auf die Rücknahme spezifischer Zugeständnisse aufgrund der Rücknahme der Liste der Republik Kroatien im Zuge des Beitritts dieses Staates zur Europäischen Union besitzen.

Aus den Verhandlungen mit der Föderativen Republik Brasilien ging der Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels hervor (im Folgenden „Abkommen“), das am 12. Juli 2016 in Genf paraphiert wurde. Daher wird der Rat mit diesem Vorschlag ersucht, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Föderativen Republik Brasilien zu erlassen. Gleichzeitig wird ein gesonderter Vorschlag über die Unterzeichnung dieses Abkommens vorgelegt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Vorgehensweise der EU bei früheren EU-Erweiterungen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag entspricht der EU-Praxis, die mit dem auswärtigen Handeln und den industrie- und agrarpolitischen Grundsätzen der EU im Einklang steht.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Der Abschluss internationaler Übereinkünfte wird durch Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV geregelt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Föderative Republik Brasilien war von der Rücknahme der Zugeständnisse Kroatiens betroffen. Die Ausgleichsmaßnahmen gehen nicht über die diesbezüglichen Rechte Brasiliens hinaus. Der Vorschlag entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV ist ein Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens erforderlich.

### **3. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER**

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Rat (Ausschuss für Handelspolitik) wurde regelmäßig zu Inhalt und Fortschritt der Verhandlungen konsultiert. Das Europäische Parlament (INTA-Ausschuss) wurde in Kenntnis gesetzt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Siehe Finanzbogen

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne**

Der Rat wird mit diesem Vorschlag ersucht, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Föderativen Republik Brasilien zu erlassen. Gleichzeitig wird dem Rat ein gesonderter Vorschlag über die Unterzeichnung dieses Abkommens vorgelegt.

Die Ergebnisse des Abkommens stellen sich wie folgt dar:

Aufstockung des Brasilien zugewiesenen landesspezifischen EU-Zollkontingents für „Teile von Hühnern, gefroren“ (Zolltarifpositionen 0207.14.10, 0207.14.50 und 0207.14.70) um 4766 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentzollsatzes von 0 %

Aufstockung des Brasilien zugewiesenen landesspezifischen EU-Zollkontingents für „Teile von Truthühnern, gefroren“ (Zolltarifpositionen 0207.27.10, 0207.27.20 und 0207.27.80) um 610 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentzollsatzes von 0 %

Aufstockung des Erga-omnes-Teils des EU-Zollkontingents für „Rohrzucker, roh, zur Raffination bestimmt“ (Zolltarifpositionen 1701.13.10 und 1701.14.10) um 36 000 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentzolls von 98 EUR/t

Aufstockung der Brasilien im Rahmen des EU-Zollkontingents für „Rohrzucker, roh, zur Raffination bestimmt“ (Zolltarifpositionen 1701.13.10 und 1701.14.10)

zugewiesenen Menge um 78 000 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentzolls von 98 EUR/t

Was die Brasilien im Rahmen des EU-Zollkontingents für „Rohrzucker, roh, zur Raffination bestimmt“ (Zolltarifpositionen 1701.13.10 und 1701.14.10) zugewiesene Menge von 78 000 Tonnen anbelangt, so wendet die EU ungeachtet des gebundenen Kontingentzolls von 98 EUR/t autonom folgende Kontingentzölle an:

- in den ersten sechs Jahren, in denen diese Menge verfügbar ist, einen Kontingentzoll von höchstens 11 EUR/t und
- im siebten Jahr, in dem diese Menge verfügbar ist, einen Kontingentzoll von höchstens 54 EUR/t.

Die Kommission wird Durchführungsverordnungen erlassen, um nach Artikel 187 Buchstabe a der Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) (Verordnung (EG) Nr. 1308/2013) die betreffenden Kontingente aufzustocken und zu verwalten.

Diese Durchführungsmaßnahmen werden parallel zu diesem Vorschlag vorbereitet.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Zuge des Beitritts der Republik Kroatien zur Union mit bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXIV:6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission nach den Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.
- (3) Die Verhandlungen sind abgeschlossen; am 12. Juli 2016 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII GATT 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Union paraphiert.
- (4) Das Abkommen wurde – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – nach Maßgabe des Beschlusses [...] des Rates<sup>1</sup> am [...] im Namen der Union unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

---

<sup>1</sup> ABl. L ... vom ..., S. ... .

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die in dem Abkommen vorgesehene Notifizierung vorzunehmen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

| <b>FINANZBOGEN</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                  |                                                                  |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | DATUM:                                                           |                                                                  |
| 1.                  | <b>HAUSHALTSLINIE:</b><br>Kapitel 12 – Zölle und andere Abgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                  |                                                                  |
| 2.                  | <b>TITEL:</b><br>Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union |                                                                  |                                                                  |
| 3.                  | <b>RECHTSGRUNDLAGE:</b><br>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 207 und 218                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                  |                                                                  |
| 4.                  | <b>ZIELE:</b><br>Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                  |                                                                  |
| 5.                  | <b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>LAUFENDES<br/>HAUSHALTSJA<br/>HR – 2016<br/>(in Mio. EUR)</b> | <b>FOLGENDES<br/>HAUSHALTSJA<br/>HR – 2017<br/>(in Mio. EUR)</b> |
|                     | <b>HAUSHALTSJA<br/>HR – 2018<br/>(in Mio. EUR)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                  |                                                                  |
| 5.0                 | <b>AUSGABEN ZULASTEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                  |                                                                  |
|                     | - DES EU-HAUSHALTS<br>(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | -                                                                | -                                                                |
|                     | - NATIONALER HAUSHALTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                  |                                                                  |
|                     | - ANDERER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                  |                                                                  |
| 5.1                 | <b>EINNAHMEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                  |                                                                  |
|                     | - EIGENMITTEL DER EU<br>(ABGABEN/ZÖLLE)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 4,4                                                              | 4,4                                                              |
|                     | - AUF NATIONALER EBENE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                  |                                                                  |
|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2016                                                             | 2017                                                             |
| 5.0.1               | <b>VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                  |                                                                  |
| 5.1.1               | <b>VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 4,4                                                              | 4,4                                                              |
| 5.2                 | <b>BERECHNUNGSMETHODE:</b> Multiplikation der Mengen mit dem Kontingentzollsatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                  |                                                                  |
| 6.0                 | IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES AKTUELLEN HAUSHALTSPLANS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                  | NEIN                                                             |
| 6.1                 | IST EINE FINANZIERUNG DURCH ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN DES AKTUELLEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                  | NEIN                                                             |
| 6.2                 | IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                  | NEIN                                                             |
| 6.3                 | SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                  | NEIN                                                             |
| <b>ANMERKUNGEN:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                  |                                                                  |

